

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1624/2019
Amt/Aktenzeichen 70/70 06 15	Datum 04.11.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.11.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	27.11.2019	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	10.12.2019	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	11.12.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	18.12.2019	Ö

Betreff: Änderung Kostenplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 21.11.2018
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 06. November 2019 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 19. November 2019 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Der Entwurf der Änderung des Kostenplanes des Entsorgungsbetriebes liegt den Fraktionen zur Einsicht vor.

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben / Finanzierung

1. Sachverhalt

Die Kostensätze des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Erbringung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln wurden unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte überarbeitet.

Veränderungen der Kostensätze gegenüber dem Vorjahr resultieren ausschließlich aus den in 2019 erfolgten bzw. für 2020 zu erwartende Tariflohnerhöhungen. Im Schnitt erhöhen sich die weiterberechneten Lohnkosten um ca. 0,60 € je Stunde.

Eine Anpassung der Bezugskosten für Material und Treibstoffe wurde nicht vorgenommen, da in 2019 keine wesentlichen Preissteigerungen zu verzeichnen waren. Für das Jahr 2020 wird ebenfalls mit keinen weiteren Preissteigerungen gerechnet. Im Jahr 2019 waren erhebliche Preissteigerungen für die Entsorgung bzw. Verwertung von Wertstoffen zu verzeichnen. Diese sind jedoch nicht Bestandteil des Kostenplans und werden über ein separates Preisverzeichnis abgerechnet (Entgeltverzeichnis bzw. Gebührensätze auf den Recyclinghöfen).

Die angebotenen Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden auf Selbstkostenbasis ermittelt. Gegenüber den städtischen Ämtern besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, so dass die hier veranschlagten Kostensätze und Preise angemessen und erforderlich sind.

2. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Kostensätze nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung des Kostenplans zum 1. Januar 2020 festzusetzen.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Erhebung der festgesetzten Kostensätze sind zur Kostendeckung erforderlich.

Anlage: Entwurf Kostenplan 2020